

# Gerichts-Zeitung.

Beiblatt zum „General-Anzeiger für das Riesengebirge“.

Nr. 32.

Dienstag, den 22. August 1911.

18. Jahr.

## Schöffengericht Hirschberg.

(Sitzung vom 17. August.)

Eine Kradaußzene vollführte der Kaufmann Friedrich W. aus Potsdam, indem er in der Fremdenstube der Herberge zur Heimat hier einen, der ihn „veralbern“ wollte, mit seinem „Ziegenheimer“ mächtig verbläute, einen andern mit dem Messer bedrohte und schließlich auch der Ausweisung aus der Stube keine Folge leistete. Urteil: Drei Wochen Gefängnis. — Die Waden eines Kradlers hatte das Hundevieh eines Sunnersdorfer Händlers in das Gehege seiner Zähne genommen, was dem Händler, da der Köter keinen Maulkorb trug, ein Strafmandat von 15 Mark eintrug. Das Gericht sah die Sache als weniger schlimm an und ließ es bei 5 Mark bewenden. — Weil er auf dem Bürgersteig geradelt, noch dazu ohne die vorgeschriebene Kradfahrkarte bei sich zu tragen, muß ein hiesiger Maurerpolier fünf Mark opfern. — Um zu einem ihm geliebten Kade zu gelangen, stieg der Koch Fritz U. aus Sunnersdorf in den verschlossenen Raum dessen, der ihm das Kad leihen wollte, aber nicht zuhause war, und holte sich das Kad. Als ihn der Kadbesitzer über diese eigenmächtige Handlungsweise zur Rede stellte, verprügelte ihn der Koch noch, wofür er jetzt mit 15 Mark bestraft wird. — Die Grammophon-Musik gefällt dem ungarischen Arbeiter Andreas J. „goar ferr“ und als er eines Tages in einem hiesigen Gasthose wieder den Klängen eines solchen Instrumentes gelauscht, war er von der Musik so bezaubert, daß er zwei Platten an sich nahm und mit ihnen das Weite suchte. Der lange Arm der Polizei hatte den „Landsmann ungarisch“ aber bald erreicht und nun gab er einen falschen Namen an; letzteres kostet ihm 5 Mark, der Plattendiebstahl fünf Tage Gefängnis. — Mit einem Kinder-Selbstfahrer war ein hiesiger Knabe auf dem Trottoir gefahren und hatte dabei den Arbeiter Heinrich Sch. aus Hirschdorf belästigt, worüber dieser schimpfte. Der Junge gab darauf eine allerdings recht schnippische Antwort, was Sch. so in Wut versetzte, daß er mit einem Stocke zweimal nach dem Jungen schlug, sodas dieser in ärztliche Behandlung gegeben werden mußte. Sch. wurde dafür zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt. — Freigesprochen wurde ein Fabrikarbeiter aus Jannowitz, der mit seinem Kade ein kleines Mädchen überfahren haben sollte, was aber nicht einwandfrei festgestellt werden konnte.

## Was die neue Reichsversicherungsordnung bringt.

Am der neuen Reichsversicherungsordnung dürfte zunächst der Teil, der die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betrifft, interessieren, weil er bereits am

1. Januar 1912 in Kraft tritt. Es empfiehlt sich daher, daß sich Arbeitgeber sowohl wie Arbeitnehmer beizeiten darüber unterrichten, wie weit sie zu den versicherungspflichtigen Personen gehören bezw. für wen sie Marken zu kleben haben. Nach § 1226 werden für den Fall der Invalidität und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen vom vollendeten 16. Lebensjahre an versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten.
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.
3. Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen.
5. Lehrer und Erzieher.
6. Die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden, für die unter 2 bis 5 bezeichneten sowie für Schiffer außerdem, daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Werden also Lehrlinge usw. ohne Entgelt beschäftigt, oder müssen sie, wie es in vielen Berufen üblich ist, noch etwas bezahlen, so liegt eine Versicherungspflicht nicht vor. Es sei aber ausdrücklich bemerkt, daß zum Entgelt auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte statt des Gehaltes oder Lohnes erhält, gehören. Wird dagegen als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt, so ist die Beschäftigung versicherungsfrei.

Neu ist vor allen Dingen die Versicherungspflicht der Gehilfen und Lehrlinge in den Apotheken, diese waren bisher nicht verpflichtet, Invalidenmarken zu kleben, ebenso waren Bühnen- und Orchestermitglieder versicherungsfrei, wenn ihre Leistungen einem gewissen Kunstwert entsprachen. Mit den unter 5 aufgeführten Lehrern sind natürlich nur Privatlehrer gemeint, denn Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten sind ebenso wie Beamte des Reiches, der Bundesstaaten, der Gemeinden usw. versicherungsfrei. Ferner sind jetzt Leute, die eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Hinterbliebenenrente beziehen, ohne weiteres versicherungsfrei. Nach den bisherigen Bestimmungen mußten solche Leute ihre Befreiung von der Klebepflicht erst besonders beantragen.

Die Personen, die wie oben erwähnt gegen Invalidität versichert werden müssen, unterliegen auch der Krankenversicherungspflicht. Außerdem müssen noch Hausgewerbetreibende bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet werden. Im übrigen gelten für die Versiche-

und gegen Krankheit so ziemlich dieselben Bestimmungen wie für die Invalidenversicherung, nur daß bei den unter 2 bis 5 Bezeichneten die Versicherungsgrenze auf 2500 Mark Jahresarbeitsverdienst erhöht worden ist.

An den Bestimmungen, die die Krankenversicherung betreffen, ist vor allen Dingen die Versicherungspflicht der Dienstboten neu. Ebenfalls unterlagen die Hausgewerbetreibenden bisher keinem bestimmten Versicherungszwang, sondern die Versicherungspflicht wurde durch Ortsstatut geregelt. Der § 162 der N.-B.-O. definiert auch noch den Begriff „Hausgewerbetreibende“ und sagt: „Als Hausgewerbetreibende, die in eigenen Betriebswerkstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Sie gelten dafür auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.“

### Haftet der Mann für die Geschwähigkeit seiner Frau?

1k. Mit der Frage, ob der Mann dafür haftbar gemacht werden kann, wenn die Frau geschäftliche Geheimnisse ausplaudert, die dem Mann anvertraut sind, werden sich demnächst die Gerichte in Berlin befassen müssen. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Ein oberer Angestellter eines großen Berliner Industrieunternehmens erhielt während seines Ferienaufenthaltes in einem Badeort aus dem Zentralbüro des Unternehmens, in dem er tätig ist, einen Brief nachgesandt, in dem auf verschiedene Geschäftsgeheimnisse Bezug genommen wurde. Da bei Einlaufen des betreffenden Briefes nur die Frau des Angestellten antwesend war, so nahm diese den Brief in Empfang, öffnete und las ihn auch. Statt nun aber das Gelesene still im Busen zu bewahren und trotzdem sie wußte, daß die Weiterverbreitung von geschäftlichen Geheimnissen den Angestellten, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, die sofortige Entlassung einträgt, plauderte die Frau das Geheimnis doch aus und noch dazu an einen Konkurrenten der Berliner Firma. Die geschädigte Firma macht nun den Angestellten wenigstens zivilrechtlich für die Geschwähigkeit seiner Frau haftbar und hat ihn ohne Einhalt der Kündigungsfrist entlassen. Der Entlassene ist zwar über die Leichtfertigkeit seiner Frau sehr empört, bestreitet aber, daß er unter den angegebenen Umständen für die Handlung seiner Frau haftbar gemacht werden könne; er meint, die Voraussetzung der Haftpflicht für ihn sei nur dann gegeben gewesen, wenn er den Brief selbst in Empfang genommen hätte. Da ein gleichartiger Fall von den Gerichten noch nicht entschieden sein dürfte, wird das Urteil großes Interesse in Anspruch nehmen.

### Ein Schurke gemeingefährlichster Art

wurde jetzt auf einige Zeit unschädlich gemacht. Wegen Zuhälterei, Erpressung und Nötigung war der 25jährige Kellner Reinhold Heppner vor der 3. Ferienstraffammer des Landgerichts I Berlin angeklagt. Der Mensch zählt trotz seiner Jugend zu den gefährlichsten Zuhältern Berlins. Zuletzt befand er sich nach Verbüßung einer ihm wegen Zuhälterei zudiktierten Gefängnisstrafe von einem Jahre, auf die gleiche Dauer in dem Arbeitshause in Rummelsburg. Aber auch diese Strafe schien für den völlig verbummelten und arbeitsscheuen Menschen keinerlei bessern den Einfluß zu haben. Bald nach seiner Entlassung aus dem Arbeitshause sah er sich nach einer neuen „Geldquelle“ um. Auf einem Tanzvergnügen machte er die Bekanntschaft der jetzt 18jährigen Anna B., mit der er ein Liebesverhältnis anknüpfte. Nach einiger Zeit verlobte er sich

mit der B. und brachte sie unter der Vorpiegelung, sie heiraten zu wollen, dazu, sich näher mit ihm einzulassen. Nach und nach verstand er es dann, die B. völlig unter seinen Einfluß zu bringen. Eines Tages ließ der Kerl dann die Maske fallen. Unter Drohungen und Schlägen zwang er die B., die sich unterdessen auch noch mit ihrer Familie entzweit hatte und vollkommen allein dastand, sich auch mit anderen Männern einzulassen. Das von ihr verdiente Geld mußte sie an den Strolch abliefern, der es in den Kneipen durchbrachte. Trotz der Drohungen des gewalttätigen Burschen hatte die B. endlich den Mut, Anzeige zu erstatten. — Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren und 7 Monaten; da, wie der Vorsitzende Landgerichtsdirektor Dieber ausführte, gegen solchen Abscham der Menschheit garnicht scharf genug vorgegangen werden könne. Außerdem wurde die von derartigen arbeitsscheuen Subjekten am meisten gefürchtete Strafe, die Ueberweisung an das Arbeitshaus auf gleiche Dauer über den Angeklagten verhängt.

### Die Gefahren des Damenhutes.

Nicht allein durch die spizen Hutnadeln ist der Damenhut gefährlich, er kann auch, wie eine Verhandlung vor der ersten Kammer des Berliner Kaufmannsgerichtes zeigte, einen bösen Konflikt zwischen Prinzipal und Gehilfen heraufbeschwören. Der betreffende Fall lag folgendermaßen: Der in dem Prozeß als Kläger auftretende Buchhalter war erkrankt. Der Chef, der wußte, daß der Buchhalter nicht verheiratet war, begab sich persönlich in die Wohnung des Erkrankten, um sich nach dessen Befinden zu erkundigen. Den ersten Gegenstand, den er im Krankenzimmer erblickte, war ein Damenhut von ansehnlichen Dimensionen. Der Prinzipal war von diesem nicht erwarteten Anblick so konsterniert, daß er in die Worte ausbrach: „Mensch, Sie haufen ja mit einem Weibe zusammen!“ Darob große Entrüstung seitens des Buchhalters, der nunmehr auch nach der Genesung den Dienst verweigern zu können glaubte. Vor Gericht erklärte er, das Vorhandensein eines Damenhutes in seiner Junggesellenwohnung fände seine harmlose Erklärung darin, daß es der Hut seiner Braut war, die mit ihrer Schwester zusammen bei ihm Abendbrot esse und ihm auch die Wohnung in stand halte. Der Vorwurf aber, daß er mit einer Frauensperson im Konkubinat lebe, sei ein so schwerer, daß man ihm nicht zumuten könne, unter solchen Umständen länger tätig zu sein. Das Kaufmannsgericht hielt das Ehrgefühl des Klägers nicht für ausreichend verletzt, es entschied vielmehr, daß dieser zur Auflösung des Dienstverhältnisses nicht berechtigt war. Der Kläger hätte dafür sorgen sollen, daß weibliche Kleidungsstücke nicht in seiner Wohnung umherliegen. Wenn in einer kleinen Junggesellenwohnung Frauenbekleidungsstücke sich befänden, so lege das den Schluß nahe, daß „da noch ein Weib lebe“. — Ein gewiß tief sinniger Richterspruch.

### „Gewinnbringende“ Sparjamkeit.

Die Unsitte mancher Geschäftsleute, aus Sparjamkeitsgründen hauptsächlich mit Lehrlingen zu arbeiten, hat sich in Frankfurt a. M. bitter gerächt und außerdem noch einem jungen Menschen den Stempel der gerichtlichen Bestrafung aufgedrückt. Ein Zigarettenhändler hatte, um das Geld für Bezahlung eines Ladenfräuleins zu sparen, einen 14 Jahre alten Burschen als Verkäufer engagiert, ließ es aber in ganz bedenklicher Weise an der bei dem Alter des Jungen doppelt erforderlichen Aufsicht fehlen. Der jugendliche

Herr Verkäufer wußte sich alsbald seine Selbständigkeit zu Nutzen zu machen, natürlich in seinem Interesse. Er zog „Kunden“ für das Geschäft heran, zumeist halbwüchsige Burschen, etliche Hausdiener usw. und gewährte diesen Kredit in einem so weit gehendem Maße, daß der Geschäftsinhaber wohl Einspruch hätte erheben müssen, wenn er bei seiner Sorglosigkeit sich überhaupt um das Geschäft gekümmert haben würde. Wenn wirklich einmal eine Zahlung geleistet wurde, dann behielt der „Geschäftsführer“ einfach den Betrag für sich und lebte so herrlich und in Freuden auf Kosten seines Arbeitgebers. Schließlich mußte natürlich die Sache rüchbar werden und die Folge war eine Anzeige gegen den Burschen, der in ganz kurzer Zeit den Geschäftsinhaber um ein paar hundert Mark geschädigt hatte. Die Strafkammer machte dem Geschäftsinhaber harte Vorwürfe seiner Leichtfertigkeit halber und wies darauf hin, daß ein eben erst aus der Schule entlassener Junge durch ein solches Vorgehen geradezu auf die schiefe Ebene gedrängt werde. Das Urtheil gegen den Angeklagten, der vollständig geständig war, aber sehr arrogant auftrat, lautete auf 14 Tage Gefängnis.

### Eine Schwäbische Diebeskomödie.

Aus Württemberg wird der „Trkf. Btg.“ geschrieben: Im Schwabenland liegt eine Stadt, die viele alte Thürme hat. — Einer dieser Thürme diente herrenlosen Tauben als bequeme Nistgelegenheit und hatte deshalb die besondere Aufmerksamkeit einiger Leute auf sich gelenkt, die Liebhaber eines guten und dazu billigen Bratens waren. In einer warmen, sternhellen Sommernacht, nachdem die soliden Bürger längst schon den Schlaf der mehr oder weniger Gerechten gefunden und die städtischen Laternen ihr strahlendes Licht zurückgezogen hatten, faßten jene Gourmands den kühnen Entschluß, sich der lederen Vögel endlich zu bemächtigen. Mit einer langen Leiter versehen, um den hochgelegenen Eingang zum Turm erreichen zu können, warteten sie mit der Ruhe, die nur ein gutes Gewissen zu verleihen pflegt, ab, bis die letzte Schutzmannspatrouille den Platz passiert hatte, und begaben sich dann schleunigst ans Werk. Allein die Polizei, die alles weiß, alles sieht und alles merkt, hatte Lunte gerochen. Sie kehrte wieder um, entdeckte die Leiter und legte sich am Fuße derselben auf die Lauer, begierig zu erfahren, wer da wohl schließlich erscheinen würde. Inzwischen hatten die Taubenfreunde ihre Beute eingesackt und machten sich wieder auf den Rückweg. Unten angelangt, wurden sie natürlich von den Schutzleuten sogleich in sorgliche Obhut genommen und samt den Vögeln auf die Wache geleitet. Dort gaben sie jedoch an, die Tauben gehörten ihnen, sie seien ihnen nur entflohen, um auf dem Turm ungestört dem Brutgeschäft obliegen zu können, und da die Tiere am Tage nicht zu kriegen gewesen wären, hätten sie sie halt nur nachts fangen können. So mußte man die Beute wieder freilassen. Die umsichtigen Polizisten aber erhielten noch den Befehl, ungefäumt im Turme nachzusehen, ob nicht irgendwelch sonstiger Unfug getrieben worden wäre. Mit militärischer Pünktlichkeit gingen sie sogleich an die Ausföhrung dieses Befehls, und die Taubenmänner, die den Befehl noch mit angehört hatten, kamen hinterher. Als die Polizei nun mittelst der noch angelehnten Leiter in das alte Bauwerk eingestiegen war, langten auch die anderen wieder auf dem Schauplatz an, nahmen ihr Eigentum, die Leiter, weg und zogen seelenruhig und vergnügt damit von dannen. Mit Schrecken aber und Zorn mußten die wackeren Schutzleute wahrnehmen, daß sie im Turm gefangen waren, bis sie die ersten Frühhaufsteher um Befreiung anrufen konnten.

### Ein kaum glaublicher Fall von Aberglauben.

Aus der Stadt Tschkent (Rußland) wird ein selbst für russische Verhältnisse etwas stark anmutender Fall einer abergläubischen Frau berichtet, der durch die näheren Umstände des Interesses nicht entbehrt. Eine dort wohnende Frau namens Abduhow klagte über Brustschmerzen. Der hinzugerufene Arzt konstatierte vorübergehende Schmerzen, die vermutlich Nachwehen der letzten Geburt darstellten. Obwohl der Arzt die Frau darüber beruhigte, gab sich diese mit der Auskunft des Arztes nicht zufrieden und suchte Rat bei einer sogenannten „Klugen Frau“. Diese erklärte ihr nun, sie habe den bösen Geist in sich und er müsse unbedingt vertrieben werden. Die „Klugen Frau“ befahl deshalb der Hilfesuchenden, am nächsten Tage einen gesunden Ziegenbock zu kaufen, diesen zu schlachten und in zwei Teile zu zerlegen. Die eine Hälfte solle sie schön braten, die andere kühl aufbewahren. Sie (die „Klugen Frau“) werde dann mit sechs Freundinnen bei ihr erscheinen und den Teufel vertreiben. Die Kranke schenkte diesen Ausföhrungen der „Klugen Frau“ vollen Glauben und erfüllte jeden der ihr erteilten Ratschläge aufs sorgfältigste. Am nächsten Morgen erschien auch prompt die „weiße Frau“ mit sechs andern Weibern. Zunächst taten sie sich alle an dem schönen frischen Braten gütlich. Nach vollendetem Schmaus begann die Exekution zur Austreibung des bösen Geistes aus dem Körper der kranken Frau. Sie schleppten ihr Opfer auf die Mitte des Hofes, legten es mit dem Gesicht nach unten auf eine Decke und schlugen auf die arme Frau mit Stöcken ein, soviel wie ihre Kräfte ausreichten. Dabei stießen die sieben Weiber allerhand Flüche gegen den bösen Geist, der sich sehr hartnäckig zeigte, aus. Die so gepeinigte Frau ertrug anfangs die klatschenden Schläge mit größtem Mut; schließlich konnte sie die sich immer mehr steigenden Schmerzen nicht mehr ertragen und schrie aus Leibeskraften. Auf das Schmerzensgeschrei der Frau wurden die Anwohner aufmerksam und es sammelte sich bald an dem Tatorte eine größere Menschenmenge an. Die sieben Weiber ließen sich dadurch aber in ihrem Treiben nicht weiter stören, sondern erwiderten höchstens auf etwaige Fragen, daß sie eben den Teufel aus dieser Frau vertreiben müßten und setzten die Mißhandlungen fort. Als sie nach ihrer Meinung den bösen Geist aus der Frau vertrieben zu haben glaubten, hörten sie mit der entsetzlichen Exekution auf, kümmernten sich nicht weiter um das zerschlagene Opfer, sondern nahmen noch die andere frische Hälfte des Ziegenbocks an sich und verließen den Schauplatz der Teufelsvertreibung. Die Mißhandlungen an der törichten Frau waren sehr schwere, sodaß sie schleunigst in ein Krankenhaus geschafft werden mußte, wo sie in bedenklichem Zustande darniederliegt. Der Vorfall hat selbst in der dortigen Gegend einiges Aufsehen erregt und werden wohl die sieben „weisen Frauen“ für ihre rohe Tat an der abergläubischen Frau zur Rechenschaft gezogen werden.

### Verschiedenes.

St. Fiskus, der wunderliche Heilige. Ein hübsches Stückchen einer Steuerbehörde in — nehmen wir einen weiten geographischen Begriff — also in Oesterreich, erzählt der „Trkf. Btg.“ ein Leser an der Donau. Zwei Ehegatten waren kurze Zeit nach einander gestorben. Der Gatte, der zuerst das Zeitliche gesegnet, hatte seiner Frau ein Haus hinterlassen, das, als die Frau einige Tage nach ihm starb, herrenlos da stand. Da Erben nicht bekannt waren, so nahm sich dann der nie ratlose Fiskus seiner an und erklärte sich zum Erben. Durch die Versteigerung des Hauses wurde der Staatschatz um 12000 Kronen reicher; nur

erhoben sich aber schwere Bedenken. Der Schätzwert, den die Frau versteuert hatte, war um einige tausend Kronen geringer als der Versteigerungserlös, ergo: Steuerhinterziehung! Und von der löblichen Behörde erging an das Steneramt der Auftrag, mit den Erben einen Vergleich über den Wert des Hauses zu treffen. . . . Wie das gemacht wurde, das blieb dem Amt überlassen, an dessen schwierigen Dienst nun gewiß niemand mehr zweifeln wird.

**Unterliegen Stammseidel der Eiche?** Das Wiesbadener Schöffengericht hat diese Frage bejaht. Bei Gelegenheit einer Revision der Maße in einer dortigen Wirtschaft fand sich ein einem Gaste gehöriges Stammglas vor, welches zwar richtig zu drei Zehntel Liter geeicht war, das jedoch diesen Inhalt nicht bis zum Eichstrich hatte. Daraufhin erfolgte wider ihn Anlagenerhebung wegen Gewerbevergehens, und das Schöffengericht verurteilte ihn zu zwei Mark Geldstrafe, indem es dabei die Verpflichtung der Wirte festlegte, an den von ihnen benutzten Gläsern die Eiche nachzuprüfen, gleichviel, ob es sich dabei um eigene oder um Stammseidel handle.

**Gewaltfam aus dem Gefängnis entfernt.** Das Gefängnis als Versorgungsanstalt betrachtete ein alter Stromer, der nach Verbüßung einer mehrmonatigen Strafe in Posen aus der Haft entlassen werden sollte. Er erklärte, freiwillig auf die Freiheit verzichten und weiter im Gefängnis verbleiben zu wollen. Er mußte schließlich mit Gewalt auf die StraÙe gebracht werden. Vor der Gefängnisporte blieb der Sonderling mehrere Stunden liegen. Erst als er das Nutzlose seines Tuns einsah, entfernte er sich, um auf andere Weise seinen Zweck zu erreichen!

**Drei Monate Gefängnis für einen Steinwurf.** Ein Tagelöhner in Weidental hatte mit einem Stein nach einem fahrenden Automobil geworfen und mußte sich deshalb vor dem Schöffengericht in Neustadt a. H. verantworten. Er wurde zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, und es wurde auch seine sofortige Verhaftung angeordnet. Bei der Ausmessung der StraÙe zog das Gericht die Rohheit und unabsehbaren Folgen in Betracht, die der Steinwurf hätte haben können, wenn die Insassen gefährlich getroffen worden oder das Automobil sogar führerlos geworden wäre.

**Ein Prügel-Pädagoge.** Der 26jährige Volksschullehrer Peter Mauer aus Oppenheim ist bereits zweimal wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts bestraft. Mauer konnte es trotzdem nicht unterlassen, die Kinder zu mißhandeln. Einen siebenjährigen Knaben hat er an den Ohren gepackt und mit dem Gesicht auf die Bank gestoßen, so daß dem Kleinen die Rippen bluteten. Ein elfjähriges Mädchen, das eine Frage aus der Weltgeschichte nicht beantworten konnte, riß er an den Haaren und schlug es ins Gesicht, daß ein Auge blau anlief. Einen anderen Schüler hat er an den Weinen gepackt und auf den Kopf gestellt. Dabei gebrauchte er Schimpfworte. Der Angeklagte bestritt diese Angaben, die Kinder hätten stark übertrieben, er hätte sie nur in „milder Weise“ angefaßt. Das Gericht hielt aber die Vorgänge für erwiesen. Der Angeklagte habe sich als jähzorniger und haltloser Mensch gezeigt, auf den selbst die Vorstrafen keinerlei Eindruck gemacht hätten. Von einer Geldstrafe müsse Abstand genommen werden. Das Gericht verurteilte ihn zu einem Monat Gefängnis.

**Zahlungsunfähigkeit mindert nicht die Würde eines Menschen.** Der 2. Senat des Reichsgerichts hat in letzter Instanz ein bemerkenswertes Urteil gefällt. Jemand hatte einen anderen nach dessen Ansicht dadurch in der öffentlichen Meinung herabgesetzt, daß er ihn als zahlungsunfähig be-

zeichnete, was er in Wirklichkeit auch war. Das Gericht sagt nun: die Tatsache der Zahlungsunfähigkeit ist eines Menschen nicht überhaupt nicht geeignet, denselben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen! Nur eine schuldhaftes Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit kann diesen Erfolg haben. Die Behauptung der Zahlungsunfähigkeit schlechthin schließt noch nicht den Vorwurf pflichtwidriger Lässigkeit in der Befriedigung der Gläubiger in sich.

**Der „Millionenwetter“.** John Gates, einer der berühmtesten Börsenspekulanten Amerikas, ist in Paris, erst 56 Jahre alt, gestorben. Er begann seine Karriere, wie das in Amerika üblich ist, als Farmerjunge, und arbeitete sich durch Energie und fabelhaftes Glück zum Millionär empor. Als Kapitalist war er der unerschrockene Gegner Pierpont Morgans. Wetten, Spielen und Spekulieren war seine Leidenschaft. Eine Kartenpartie im Schnellzug zwischen Chicago und Newyork brachte ihm einst über 200 000 M. Vor der Wahl Mc. Kinleys zum Präsidenten wettete er, daß die Aktien der Pacific-Bahn auf das Doppelte steigen würden. Mc. Kinley wurde gewählt, die Aktien stiegen noch weit höher, und Gates gewann fast 15 Millionen.

**1k. Ehrliche Spitzbuben.** Auf ganz eigenartige Weise wurde in Denver im nordamerikanischen Staate Colorado die Ehrlichkeit mehrerer Verbrecher erprobt, die wegen Diebstahls zu langen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren. Auf einer dem Staate gehörenden Versuchsfarm waren mehrere hundert Stück Vieh ausgebrochen und in unangebaute Gebiete entflohen. Diese Tiere wieder einzufangen wurden mehrere Sträflinge aus der staatlichen Strafanstalt beauftragt. Der Direktor des Gefängnisses sagte den Verbrechern, daß sie eine gute Gelegenheit hätten, zu entfliehen und daß sie auch dem Staate einen großen Schaden zufügen könnten, wenn sie das Vieh nicht wieder einfingen, er setze aber in sie das vollste Vertrauen. Die Leute wurden mit Pferden und mit Proviant für eine Woche ausgerüstet und zogen fort in die Wildnis. Nach mehreren Tagen kamen dann die ausgeschickten Gefängnisinsassen mit den ausgebrochenen Ochsen und Kühen zurück. Die Leute hatten große Strapagen ausstehen müssen, bis es ihnen gelang, die Viehherde einzufangen. Sie hatten aber das in sie seitens des Gefängnisdirektors gesetzte Vertrauen glänzend gerechtfertigt. t

**Eine verführerische Schwiegermutter.** Daß Alter nicht vor Torheit schützt, zeigt von neuem ein Prozeß aus der Newyorker Gesellschaft. Frau Mny Zimmermann, die Gemahlin eines von seinen Bekannten auf 50 Millionen geschätzten Brauereibesizers, hat die Schwiegermutter ihrer Tochter auf eine Million Schadenersatz verklagt, weil diese ihr ihren Ehegemahl abspenstig gemacht hat. Als Ethel Zimmermann mit Harry Kesselmann verlobt war, und als sie dann geheiratet hatten, war es ganz natürlich, daß das Ehepaar Zimmermann und die Mutter des jungen Kesselmann — sein Vater ist tot — sich öfters trafen. Hierbei fanden Herr Zimmermann und die Witwe Kesselmann aneinander Gefallen, so daß beide schließlich sich öfters Rendezvous gaben und — wie Frau Zimmermann während der Verhandlung des Prozesses bewiesen hat —, in ihren Beziehungen sogar so weit gingen, daß die liebebedürftige Witwe sich eine Schadenersatzklage wegen Ehebruchs gefallen lassen muß.

Für die Redaktion verantwortlich: Paul Bellan.  
Notationsdruck und Verlag: General-Anzeiger f. d. Rhgb.  
G. m. b. H. (R. F. A. Schmidt und Norbert Salb.)  
Sämtlich in Hirschberg.